



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 27

Mittwoch, 7. April

2021

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Erklärung der Stadt Emden zur Hochinzidenzkommune .... 286

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

#### Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Erklärung der Stadt Emden zur Hochinzidenzkommune

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 18 a Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO<sup>1</sup>) in Verbindung mit §§ 32 S. 1 und 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG<sup>2</sup>) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD<sup>3</sup>) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Erklärung der Stadt Emden zur Hochinzidenzkommune vom 29.03.2021 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>4</sup>)).

#### Begründung:

Rechtsgrundlage für die Erklärung der Stadt Emden zur Hochinzidenzkommune ist § 18 a Abs. 2 der Nds. Corona-VO. Entsprechend hatte die Stadt Emden sich durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung am 29.03.2021 zur Hochinzidenzkommune erklärt, da an den drei aufeinanderfolgenden Tagen 26.03.2021 bis 28.03.2021 die Sieben-Tage-Inzidenz in der Stadt Emden über 100 Fälle pro 100.000 Einwohner (26.03.2021 Inz=106,2, 27.03.2021 Inz=120,2 und 28.03.2021 Inz=110,2) lag.

Gemäß § 18 Abs. 4 Corona-VO hat die Stadt Emden die entsprechende Allgemeinverfügung aufzuheben, wenn die 7-Tage-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden unter 100 ist und diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist.

Seit dem 01.04.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz in Emden unter 100 (96,2 – 80,1 – 86,1 – 76,1 – 76,1 – 64,1) und wird nach heutiger Einschätzung in den nächsten Tagen auch nicht wieder auf über 100 steigen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, 07.04.2021

gez.

Oberbürgermeister  
Tim Kruihoff

<sup>1</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368), i. d. F. v. 27.03.2021 (Nds. GVBl. S. 166)

<sup>2</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg  
7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.